

# § 108 WKG Wahl des Obmannes des Fachverbandes und seiner Stellvertreter

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

1. (1) Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse gemäß § 107 ist die Wahl des Obmannes des Fachverbandes und seiner beiden Stellvertreter durchzuführen.
2. (2) Die Bestimmungen des § 99 Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)